

Nr. **XIX. GP-NR**
1048 UJ
1995 -04- 27

ANFRAGE

der Abgeordneten Moser, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Umwelt

betreffend Verweigerung von Auskunft über Umweltdaten der Lenzing AG

Veranlaßt durch massive Schadstoffemissionen eines Schlot der Lenzing AG, wandte sich am 25. Jänner 1994 eine Anrainerin gemäß dem Umweltinformationsgesetz 1993 mit dem Ersuchen um bescheidmäßige Auskunft an die Gewerbebehörde Vöcklabruck zuhänden Herrn Dr. Oberndorfer. Die Behörde antwortete unvollständig und lediglich in Form einer Mitteilung, worauf die Anrainerin auf Ihrem Verlangen bestand und schließlich am 21. Juli 1994 einen Bescheid erhielt, allerdings ohne genaue Angaben über den Einsatz von Einsatzstoffen.

Daraufhin legte die Anrainerin Berufung bei der Gewerbebehörde Vöcklabruck zuhänden Herrn Pröll ein. Am 7. Oktober 1994 wurde der Berufung durch den Unabhängigen Verwaltungsenat des Landes OÖ Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben. Nun hatte die Behörde in einem zweiten Rechtsgang eine Sachentscheidung zu treffen, die sie jedoch am 1. Februar 1995 nur in Form der Übermittlung der Stellungnahme der Lenzing AG erledigte. Wiederum wurde weder bescheidmäßig noch inhaltlich korrekt Auskunft erteilt.

Daraufhin wiederholt die Anrainerin Ihr Auskunftsbegehren und präziserte es, was die Behörde nur zu einer Mitteilung veranlaßte, daß "vor Erlassung eines allfälligen Bescheides neuerlich eine Stellungnahme der Lenzing AG eingeholt" werden müsse.

Die Anrainerin fühlt sich dadurch nicht nur um den ihr zustehenden Rechtsanspruch geprellt, sondern auch einem zermürbenden Schriftverkehr mit der Behörde ausgesetzt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche Schritte werden Sie unternehmen bzw. veranlassen, daß die Anrainerin entsprechend dem Umweltinformationsgesetz Auskunft erhält?
2. Welche Vorkehrungen gedenken Sie zu treffen, damit die örtliche Gewerbebehörde dem Wortlaut des Umweltinformationsgesetzes entsprechen handelt?

3. Sind Ihnen ähnliche Fälle der Mißachtung des Umweltinformationsgesetzes bekannt? In welchem Ausmaß wird es in Anspruch genommen?
4. Welche Sanktionsmöglichkeiten sehen Sie gegenüber Beamten, die den gesetzlichen Auftrag des Umweltinformationsgesetzes nicht wahrnehmen?
5. Wie ist daran gedacht, den Entscheidungen des unabhängigen Verwaltungssenats gegenüber der Behörde zu einer größeren Verbindlichkeit zu verhelfen?
6. Welche rechtlichen Schritte sind gesetzlich vorgesehen, wenn sich die Behörde nicht an die Entscheidung des UVS hält?
7. Wenn es keine derartigen gibt, wann werden Sie eine entsprechende Regelung veranlassen?